

Testatsexemplar
über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025
der
Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marlene-Dietrich-Allee 14
14482 Potsdam

Inhaltsverzeichnis

- 1 Bilanz zum 31.12.2025
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2025
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 nebst Anlagenspiegel
- 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025
- 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024

Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin

Bilanz zum 31.12.2025

Aktivseite	31.12.2025	31.12.2024	Passivseite	31.12.2025	31.12.2024
	Euro	Euro		Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	992,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Sachanlagen	224.621,00	236.672,00	II. Kapitalrücklage	8.144,16	8.144,16
	224.622,00	237.664,00	III. Gewinn- / Verlustvortrag	238.153,52	238.153,52
			IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte			Sonstige Rückstellungen	179.618,39	233.796,94
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.132.123,43	278.786,79			
geleistete Anzahlungen	0,00	31.164,20	C. Verbindlichkeiten		
	1.132.123,43	309.950,99	1. Verbindlichkeiten aus		
			erhaltene Anzahlungen	1.327.947,49	157.209,72
			<i>davon mit einer Restlaufzeit</i>		
			<i>bis zu einem Jahr Euro 1.327.947,49</i>		
			<i>(Vorjahr Euro 157.209,72)</i>		
II. Forderungen und sonstige			2. Verbindlichkeiten aus		
Vermögensgegenstände			Lieferungen und Leistungen	224.858,45	161.718,10
1. Forderungen aus Lieferungen			<i>davon mit einer Restlaufzeit</i>		
und Leistungen	487.050,07	400.110,10	<i>bis zu einem Jahr Euro 224.858,45</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit</i>			<i>(Vorjahr Euro 161.718,10)</i>		
<i>bis zu einem Jahr Euro 487.050,07</i>			3. sonstige Verbindlichkeiten		
<i>(Vorjahr Euro 400.110,10)</i>			gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2. Forderungen gegen verbundene			<i>davon mit einer Restlaufzeit</i>		
Unternehmen	0,00	0,00	<i>bis zu einem Jahr Euro 0,00</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit</i>			<i>(Vorjahr Euro 0,00)</i>		
<i>bis zu einem Jahr Euro 0,00</i>			4. sonstige Verbindlichkeiten		
<i>(Euro 0,00)</i>			gegenüber Zuschussgeber	774.795,78	697.637,17
3. sonstige Vermögensgegenstände	6.178,03	8.563,43	<i>davon mit einer Restlaufzeit</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit</i>			<i>bis zu einem Jahr Euro 774.795,78</i>		
<i>bis zu einem Jahr Euro 6.178,03</i>			<i>(Vorjahr Euro 697.637,17)</i>		
<i>(Vorjahr Euro 8.563,43)</i>			5. sonstige Verbindlichkeiten	105.607,30	141.050,96
	493.228,10	408.673,53	<i>davon mit einer Restlaufzeit</i>		
			<i>bis zu einem Jahr Euro 105.607,30</i>		
			<i>(Vorjahr Euro 141.050,96)</i>		
III. Guthaben bei Kreditinstituten	983.346,28	693.982,82		2.433.209,02	1.157.615,95
C. Rechnungsabgrenzungsposten	50.805,28	41.234,25	D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	28.795,02
	2.884.125,09	1.691.505,59		2.884.125,09	1.691.505,59

**Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin**

**Gewinn- und Verlustrechnung
vom 01.01. bis zum 31.12.2025**

	01.01. bis 31.12.2025	01.01. bis 31.12.2024
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	4.338.150,23	4.258.542,01
2. Erträge aus Zuschüssen	777.841,39	4.657,71
3. Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-6.782,34	-92.858,86
4. sonstige betriebliche Erträge	57.751,75	68.559,13
5. Materialaufwand	-1.925.723,03	-1.758.668,06
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.865.983,05	-1.340.958,10
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-412.947,72	-297.644,26
(davon für Altersversorgung EUR 0,00 (EUR 0,00))		
	-2.278.930,77	-1.638.602,36
7. Abschreibungen	-81.909,55	-48.721,10
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-879.912,68	-792.423,47
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	485,00	485,00
10. Finanzergebnis	90,00	90,00
11. Ertragssteuer	0,00	0,00
12. Sonstige Steuern	-575,00	-575,00
13. Ergebnis nach Steuern / Jahresergebnis	0,00	0,00



Anhang
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2025

Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin

HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg

Columbiadamm 10, D2

12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeine Hinweise	3
2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	3
3 Erläuterungen zur Bilanz	4
3.1 Anlagevermögen.....	4
3.2 Vorräte	4
3.3 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände.....	4
3.4 Guthaben bei Kreditinstituten	4
3.5 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.....	4
3.6 Kapital.....	4
3.7 Rückstellungen	5
3.8 Verbindlichkeiten	5
3.9 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	5
4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	5
4.1 Umsatzerlöse	5
4.2 Erträge aus Zuschüssen.....	5
4.3 Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen.....	5
4.4 Sonstige betriebliche Erträge	5
4.5 Materialaufwand	6
4.6 Personalaufwand	6
4.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen	6
5 Sonstige Angaben	6
5.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen.....	6
5.2 Anzahl der Mitarbeiter	6
5.3 Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	7
5.4 Geschäftsführung	7
5.5 Nachtragsbericht.....	7
5.6 Honorare des Abschlussprüfers	7

1 Allgemeine Hinweise

Die Berlin Energie Netz und Service GmbH (BE NuS GmbH) mit Sitz in Berlin wurde am 22.08.2018 errichtet und am 02.10.2018 ins Handelsregister eingetragen (HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg).

Gesellschafter der BE NuS GmbH ist die Berlin Energie Rekom GmbH (BE Rekom GmbH) mit Sitz in Berlin (AG Charlottenburg HRB 182517 B), eine Gesellschaft des Landes Berlin, vertreten durch Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin. Das Stammkapital der BE NuS GmbH in Höhe von 25.000,00 € ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufender Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000,00 €.

Der BE NuS GmbH wird nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie den „Grundsätzen der Beteiligungsführung“ des Landes Berlin an Unternehmen geführt und hat insbesondere auch die Bestimmungen des § 6 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes zu beachten.

Die Grundlage der Geschäftstätigkeit der BE NuS GmbH im Jahr 2025 war der von der Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan sowie die Beschlusslagen des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes „Berlin Energie, Eigenbetrieb von Berlin“ (EB BE) gemäß den Sonderbestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften in der Fassung des BilRuG und dem GmbHG aufgestellt. Für die BE NuS GmbH werden gem. Gesellschaftsvertrag § 11 die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und wurde zur besseren Darstellung um den Posten „Erträge aus Zuschüssen“ ergänzt

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren nachfolgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Nutzungs- und Abschreibungsdauer liegt zwischen einem und acht Jahren. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von 800 € werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten und Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Einzelrisiken werden durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 HGB. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) gebildet worden. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit den jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3 Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Anlageposten im Berichtsjahr 2025 ist in der Entwicklung des Anlagevermögens, beigefügt als Anlage zum Anhang, dargestellt.

3.2 Vorräte

Die Vorräte umfassen unfertige Leistungen in Höhe von T€ 78,6 (Vorjahr T€ 116,6), die noch nicht gegenüber den Auftraggebern abgerechnet werden konnten und Anzahlungen für Bauaufträge welche in Ausführung befindlich sind, in Höhe von T€ 1.053,5 (Vorjahr T€ 193,4).

Im Rahmen der Anpassung an den im aktuellen Geschäftsjahr angewandten Bilanzausweis wurden die Posten des Vorjahres umgegliedert. Die Umgliederung betrifft ausschließlich die Zuordnung innerhalb dieser Position, zwischen unfertige Leistungen und Anzahlungen und hat sonst keinen weiteren Einfluss auf die Bilanzsumme oder das Jahresergebnis. Dies wurde zur Vergleichbarkeit der beiden Abschlüsse umgesetzt.

3.3 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 487,1 (Vorjahr T€ 400,1) entfallen in Höhe von T€ 275,2 (Vorjahr T€ 52,9) auf abgerechnete Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb als Pächter des nachgelagerten Verteilnetzes auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof und auf erbrachte Leistungen für die Errichtung elektrischer Ladeinfrastrukturen und sonstige Projekte für das Land Berlin in Höhe von T€ 133,6 (Vorjahr T€ 347,2) und in Höhe von T€ 76,3 für sonstige Dienstleistungen bzw. Wartungen und Instandhaltungen. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen in Wesentlichen Forderungen ggü. Finanzamt und Krankenkassen sowie Kreditoren aus Rückerstattungen in Höhe von T€ 6,2 (Vorjahr T€ 8,6).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie in den Vorjahren eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3.4 Guthaben bei Kreditinstituten

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist zum 31.12.2025 einen Stand von T€ 983,3 (Vorjahr T€ 694,0) aus.

3.5 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Hier enthalten sind ausschließlich gezahlte Support- und Betriebsaufwendungen aus dem IT-Bereich mit Erfüllungs- und Leistungszeitraum bis Quartal 3.2026.

3.6 Kapital

Die BE NuS GmbH hat ein Stammkapital in Höhe von T€ 25,0, einer Kapitalrücklage in Höhe von T€ 8,1 (Vorjahr T€ 8,1) und dem Gewinnvortrag von T€ 238,1 (Vorjahr T€ 238,1). Der Jahresüberschuss 2025 beträgt T€ 0,00 (Vorjahr T€ 0,00).

3.7 Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind Personalarückstellungen in Höhe von T€ 85,1 (Vorjahr T€ 87,0), Verpflichtungen für Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von T€ 43,3 (Vorjahr T€ 50,3), für die Archivierungspflichten in Höhe von T€ 5,7 (Vorjahr T€ 5,8) sowie Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus lfd. Verträgen in Höhe von T€ 45,6 (Vorjahr T€ 46,8) enthalten. In 2025 wurden keine Rückstellungen für Instandhaltung bis 3 Monate (Vorjahr T€ 43,9) gebildet.

Die Rückstellung für Archivierungskosten hat eine Laufzeit von über einem Jahr und wurde gemäß § 253 Abs. 6 HGB abgezinst und der Effekt aus der Änderung des Abzinsungssatzes im Zinsergebnis ausgewiesen.

3.8 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Berlin aus den noch nicht verbrauchten Zuschüssen in Höhe von T€ 774,8 (Vorjahr T€ 697,6), aus erhaltene Anzahlungen – korrespondierend zu den gezahlten Anzahlungen (in unfertigen Leistungen und geleisteten Anzahlungen), in Höhe von T€ 1.327,9 (Vorjahr T€ 157,2), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 224,9 (Vorjahr T€ 161,7) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 105,6 (Vorjahr T€ 141,0).

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.9 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten wurde in 2025 vollständig aufgelöst (Vorjahr T€ 28,8).

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen in Höhe von T€ 2.756,5 (Vorjahr T€ 2.690,1) Erlöse aus dem Betrieb als Pächter des nachgelagerten Verteilnetzes auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof ab dem 01.01.2021, und für andere Netze, mit T€ 1.418,0 (Vorjahr: T€ 1.438,8) Leistungen für elektrische Ladeinfrastrukturen und weitere Projekte für das Land Berlin, für Wartung und Instandhaltung von USV-Anlagen in Höhe von T€ 132,3 und in Höhe von T€ 31,4 (Vorjahr: T€ 128,4) Leistungen für den EB BE, BE Rekom GmbH und BEN GmbH.

4.2 Erträge aus Zuschüssen

Die Erträge aus Zuschüssen enthalten die Zuschüsse des Landes Berlin zur benötigten Deckung von Aufwendungen.

4.3 Erhöhung/Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen

Die Bestandsminderung in Höhe von T€ 6,8 (Vorjahr Bestandserhöhung T€ 92,9) ergibt sich aufgrund noch nicht fertiggestellter Aufträge für elektrische Infrastrukturen und den in 2025 beendeten Projekten/Aufträgen aus diesem Segment.

4.4 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) in Höhe von T€ 44,0 (Vorjahr T€ 56,5) und sonstiger Sachbezug in

Höhe von T€ 11,5 (Vorjahr 11,5). Weiterhin wurden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen der Vorjahre in Höhe von T€ 2,2 (Vorjahr 0,5).

4.5 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von T€ 1.925,7 (Vorjahr 1.758,7) entstand im Wesentlichen durch die ab 01.01.2021/2022 bestehenden Betreiber- und Pachtverträge für das nachgelagerte Verteilungsnetz auf dem ehemaligen Flughafenfeld Tempelhof bzw. aus den Betreiberverantwortungen in anderen Netzen des Landes Berlin in Höhe von T€ 1.340,5 (Vorjahr T€ 965,6) sowie durch Dienstleistungen und Beschaffungen für elektrische Infrastrukturen in Höhe von T€ 845,3 (Vorjahr T€ 792,1).

4.6 Personalaufwand

Der Personalaufwand enthält Löhne und Gehälter in Höhe von T€ 1.866,0 (Vorjahr: T€ 1.341,0) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 412,9 (Vorjahr: T€ 297,6).

4.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 879,9 (Vorjahr T€ 792,4) beinhalten

- Geschäftsbesorgungskosten in Höhe von T€ 322,2 (Vorjahr T€ 316,0)
- Raummiete und die Kosten für Bürokommunikation und –ausstattung in Höhe von T€ 300,5 (Vorjahr T€ 131,8)
- Abschluss-, Prüfungs- und Buchführungskosten in Höhe von T€ 31,6 (Vorjahr T€ 71,8)
- Kosten für Vergabeverfahren, Rechts- und Beratungsdienstleistungen Dritter in Höhe von T€ 22,4 (Vorjahr T€ 57,2)
- Kosten für KfZ in Höhe von T€ 35,9 (Vorjahr T€ 58,7)
- Kosten für Fortbildungen in Höhe von T€ 32,7 (Vorjahr T€ 53,9)
- Kosten für Personaldienstleistungen in Höhe von T€ 44,5 (Vorjahr T€ 51,0)
- Kosten für Versicherungen und Beiträge in Höhe von 53,6 (Vorjahr T€ 22,3), hier inkludiert eine Einmalaufwendung im Zusammenhang mit §4 EnWG-Genehmigung in Höhe von T€ 25,0
- Übrige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 26,1 (Vorjahr T€ 29,7)
- Einzelwertberichtigung auf Forderungen in Höhe von T€ 10,4 (Vorjahr 0,0)

5 Sonstige Angaben

5.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen aus 3 Leasingverträgen für Dienst-Kfz sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€ 47,8 (Vorjahr T€ 56,1); davon bis zu 1 Jahr: T€ 15,9 (Vorjahr T€ 21,2); 1-5 Jahre: T€ 31,9 (Vorjahr T€ 34,9); über 5 Jahre: wie im Vorjahr T€ 0,0).

Weiterhin wurde zur Absicherung neuer Mieträume eine Absichtserklärung (LoI) mit Tempelhof Projekt GmbH geschlossen. Hier verpflichtet sich die BE NuS zur Teilübernahme von Finanzierungskosten für Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen der Räumlichkeiten. Der geschätzte Wert liegt bei T€ 356,9. Die Maßnahmen und Teilfinanzierungen sollen bis Ende 2026 durchgeführt sein.

5.2 Anzahl der Mitarbeiter

Die BE NuS GmbH hat im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich in Vollzeitäquivalenz (VZÄ) 24,6 (Vorjahr: VZÄ 19,3, in Kopf 20,2) Mitarbeiter: innen beschäftigt. Per 31.12.2025 als Stichtag stellt sich die Mitarbeiterzahl wie folgt dar: 26 Mitarbeiter (Vorjahr 22) mit einer VZÄ 25,2 (Vorjahr 21,2).

5.3 Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

Die BE NuS GmbH ist in der Gesellschafterversammlung durch den Bevollmächtigten des Gesellschafters, der Berlin Energie Rekom GmbH (BE Rekom GmbH), vertreten. Dies ist Herr Staatssekretär Dr. Severin Fischer, gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes Berlin Energie.

Die Gesellschafterversammlung hat bisher nicht beschlossen, einen Aufsichtsrat zu bestellen. Es bestehen gesonderte Verpflichtungen zur Erweiterung des Kataloges der zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß Gesellschaftervertrag, die zeit- und übergangsweise vom Verwaltungsrat des EB BE wahrgenommen werden und im Jahr 2025 auch wahrgenommen wurden.

5.4 Geschäftsführung

Mit Beschlussfassung des Verwaltungsrates wurde Herr Holger Günzel durch die Gesellschafterversammlung für den Zeitraum 01.11.2022 bis 31.07.2024 zum alleinigen Geschäftsführer der BE NuS GmbH kommissarisch bestellt. Diese Vertragsgestellung wurde bis 31.12.2025 mit einer 6monatigen optionalen Verlängerung mit Beschluss 03/2024 der Gesellschafterversammlung vom 04.07.2024 und mit Beschluss des Verwaltungsrates 11/2024 vom 21.06.2024 aktualisiert. Der Geschäftsführer erhält keine Bezüge von der Gesellschaft.

Für den Geschäftsführer wurde eine D&O-Versicherung über eine Versicherungssumme von € 1,0 Mio. abgeschlossen. Die jährliche Versicherungsprämie beträgt T€ 5,0 zzgl. Versicherungssteuer.

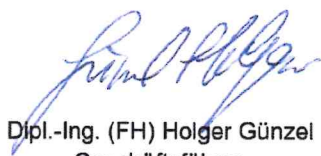
5.5 Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

5.6 Honorare des Abschlussprüfers

Das Prüfungshonorar für Abschlussprüfungsleistungen im Sinne des § 285 Nr. 17 a) HGB wurde für das Geschäftsjahr 2025 T€ 14,5 (Vorjahr T€ 14,5; abgerechnet T€ 8,8) angesetzt. Weitere Leistungen im Sinne des § 285 Nr. 17 b) bis d) HGB wurden im Berichtsjahr durch den Abschlussprüfer nicht erbracht.

Berlin, den 31.03.2026



Dipl.-Ing. (FH) Holger Günzel
- Geschäftsführer -

**Berlin Energie Netz und Service GmbH
Berlin**

Anlagespiegel zum 31.12.2025

	Anschaffungs-, Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.900,00	0,00	0,00	11.900,00	10.908,00	991,00	0,00	11.899,00	1,00	992,00
II. Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	292.813,53	68.867,55	1.006,72	360.674,36	56.141,53	80.918,55	1.006,72	136.053,36	224.621,00	236.672,00
	<u>304.713,53</u>	<u>68.867,55</u>	<u>1.006,72</u>	<u>372.574,36</u>	<u>67.049,53</u>	<u>81.909,55</u>	<u>1.006,72</u>	<u>147.952,36</u>	<u>224.622,00</u>	<u>237.664,00</u>



Lagebericht
für das Geschäftsjahr
1. Januar – 31. Dezember 2025

Berlin Energie Netz und Service GmbH,
HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg

Columbiadamm 10, D2

12101 Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen des Unternehmens.....	3
1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens.....	3
1.2 Ziele und Strategien.....	3
2 Wirtschaftsbericht	4
2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
2.2 Geschäftsverlauf	5
2.3 Lage	7
2.3.1 Ertragslage.....	8
2.3.2 Finanzlage und Vermögenslage	9
2.3.3 Finanzlage.....	10
3 Prognosebericht.....	10
4 Chancen- und Risikobericht.....	11

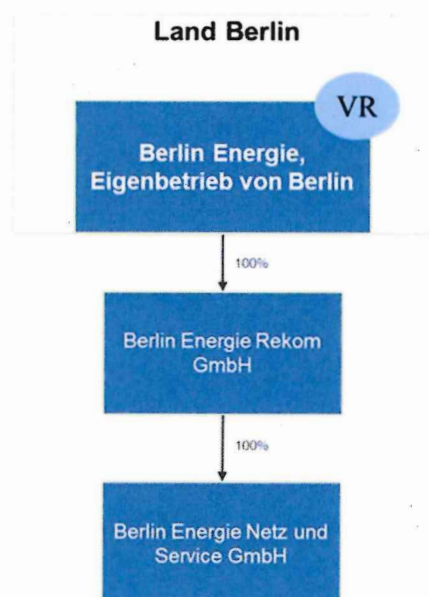
1 Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Berlin Energie Netz und Service GmbH (BE NuS GmbH) wurde am 22.08.2018 errichtet und am 02.10.2018 ins Handelsregister eingetragen (HRB 200219 B Amtsgericht Charlottenburg).

Alleiniger Gesellschafter der BE NuS GmbH ist die Berlin Energie Rekom GmbH (BE Rekom GmbH), Columbiadamm 10, D2, 12101 Berlin. Die BE NuS GmbH ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin errichtet worden. Das Stammkapital ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 25.000 €.

Die Berlin Energie Gruppe (BE-Gruppe) hatte bis zum 31.12.2025 die folgende Struktur:



1.2 Ziele und Strategien

Der Zweck der BE NuS GmbH besteht in der Ausübung und nachfrageorientierten Entwicklung eines regelwerkskonformen Betriebes von Energieversorgungsnetzen im Land Berlin, dem Aufbau von E-Ladeinfrastrukturen, der Umsetzung von Projekten zur Modernisierung von Elektroinfrastrukturen des Landes Berlin sowie der Unterstützung bei Rekommunalisierungsbestrebungen die durch den Eigenbetrieb Berlin Energie angefordert werden.

Das Unternehmen hat ferner den Betrieb, die Wartung und den Ausbau von energie- und nachrichtentechnischen (Netz-) Anlagen im Auftrag des Landes Berlin bzw. seiner kommunalen Unternehmen im Rahmen der Inhousefähigkeit wahrnehmen. Ziel ist ein effizienter, umweltgerechter und sicherer Unternehmensbetrieb zur Umsetzung der Vorgaben des Landes Berlin bei der Daseinsvorsorge, dem Klimaschutz sowie der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Energie- und Wärmewende befindet sich in einer Phase grundlegender Strukturanpassung, da die forcierte Umstellung auf Erneuerbare Energien sowie sektorübergreifende Maßnahmen das Gesamtsystem stark beeinflussen. Gerade Stromnetzbetreiber spielen eine Hauptrolle, wenn es um die Integration der Erneuerbaren Energien, den Anschluss von Wärmepumpen und den Ausbau der Ladeinfrastruktur geht. Hierfür sind nicht nur technologische (Weiter-) Entwicklungen erforderlich. Auch der gesetzliche sowie regulatorische Rahmen erfordert weitgehende Anpassungen, um eine schnelle und reibungslose Transformation zu ermöglichen.

Die Energie- und Kapitalmärkte sowie die Inflation haben sich im Vergleich zum Vorjahr stabilisiert, zum Teil aber auf einem deutlich höheren Preisniveau, was zu steigenden Investitionsausgaben führt. Zudem haben sich auch im Geschäftsjahr 2025 die Lieferzeiten einiger Betriebsmittel gegenüber den Vorjahren sehr stark erhöht.

Im Klimaschutzgesetz des Bundes und auch im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz ist die Klimaneutralität bis 2045 gesetzlich vorgegeben. Das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz sieht vor, den Ausstoß von Kohlendioxid bis 2030 um 70% zu reduzieren und dass bis 2030 40% der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen sollen. Dies spiegelt sich u. a. am Masterplan Solarcity, der einen Photovoltaikstromanteil von 25% im Land Berlin als Ziel vorsieht so wie im in der Berliner Koalitionsvereinbarung von 2023, wider. Entscheidend ist in den kommenden Jahren die Verzahnung der Bausteine in der Ausgestaltung der Energieversorgung in den Landesliegenschaften. Das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG) verpflichtet das Land Berlin bis zum 30.06.2026 einen Wärmeplan für die Transformation der Wärmeversorgung Berlins vorzulegen und gewährleistet eine höhere Planungssicherheit für Kommunen, Bürger, Gebäudeeigentümer sowie Energieversorger und Infrastrukturbetreiber. Die für Berlin Energie Netz und Service GmbH anstehenden Herausforderungen bilden eine wichtige Grundlage für die Abschätzung der Leistungs- und Personalvorhaltungserfordernisse. Wichtig ist dabei, dass die beteiligten Akteure des Landes Berlin bei der Zielerreichung konstruktiv zusammenarbeiten und die technologischen Möglichkeiten in der Energiewirtschaft umfassend in den Prozess der Transformation einbezogen werden. Weiterhin hat der Senat von Berlin im November 2025 den Klimapakt 2025-2030 beschlossen. Mit dieser Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und ausgewählten landeseigenen Unternehmen, die am 27.01.2026 von allen Seiten unterschrieben wurde, soll die Erreichung der Klimaneutralität Berlins bis 2045 und damit die energetische Transformation der Wirtschaft Berlins unter Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit der Stadt für künftige Generationen finanziell gesichert werden. Die landeseigenen Unternehmen treiben die Reduzierung ihrer Kohlendioxidemissionen und damit die Erreichung ihrer Klimaschutzziele weiter gemeinsam voran.

Im Jahr 2025 hat die neue Bundesregierung wesentliche energiepolitische Gesetzesvorhaben begonnen bzw. bereits abgeschlossen. Die Energierechtsnovelle 2025 dient in großen Teilen der Umsetzung der im Jahr 2024 geänderten EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und ändert eine Reihe von Gesetzen, unter anderem das EnWG, das MsbG und das EEG. Welche konkreten Anforderungen und Aufwände durch deren Umsetzung insbesondere für die Energieversorgungsnetzbetreiber entstehen, ist derzeit aber noch unklar. Ebenfalls ist noch nicht vollständig absehbar, welche Auswirkungen die neuen Festlegungen zum Regulierungsrahmen der BNetzA auf Elektrizitätsnetze haben. Daher wurde ferner eine neue Regelung zum inzidenten Rechtsschutz gegen die Rahmen- und Methodenfestlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in der Entgeltregulierung erlassen. Dies ist nach dem EuGH-Urteil zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde erforderlich, da Netzbetreiber sonst die neuen BNetzA Festlegungen vorsorglich gerichtlich anfechten müssten.

Auch die Neuregelung des Rechtsrahmens bezüglich der Definition von Kundenanlagen nach EnWG sind noch offen und müssen vom Gesetzgeber in den nächsten Jahren neu geregelt werden. Auf Basis der Urteilsbegründungen des EuGH Urteils vom 28.11.2024 (Aktenzeichen C293/23) und des BGH-Beschlusses vom 13.05.2025 (Aktenzeichen EnVR 83/20) ist bereits erkennbar, dass die Pflichten von Betreibern elektrischer Energieversorgungsnetze (EnWG) näher an die Pflichten der Betreiber von elektrischen Verteilungsnetzen (EnWG) rücken werden.

Im Jahr 2025 stieg die Installation dezentraler Erzeugungsanlagen, vor allem Photovoltaik-Anlagen, sowie dezentraler Netznutzung durch Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen im Verantwortungsbereich des Landes Berlin deutlich an.

Auch zum Schutz kritischer Infrastrukturen und zur Cybersicherheit sind wichtige Gesetzesvorhaben im Jahr 2025 getroffen worden. Das NIS-2-Umsetzungsgesetz zur Umsetzung der EU-NIS-2-Richtlinie ist in Deutschland seit Dezember 2025 in Kraft. Ferner sollen mit dem KRITIS-Dachgesetz dessen Verabschiedung im Jahr 2026 geplant ist, europäische Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden. Die Herausforderungen zum Schutz kritischer Infrastruktur werden aufgrund der Geschäftsinhalte der Berlin Energie Netz und Service GmbH deutlich zunehmen und die Strukturierung der dazugehörigen Arbeitsanforderungen und Betriebsmittel erfordern eine Korrektur der im Gesellschaftervertrag abgegrenzten Arbeitsaufgaben innerhalb des Landes Berlin.

Der Ausbau des Berlinweiten Funknetzes mit LoRaWAN Standard verläuft planmässig. Änderungen im Regulierungsrecht Telekommunikation mit Auswirkungen auf den Betrieb des Funknetzes der Berlin Energie Netz und Service GmbH sind nicht erkennbar. Das neue Berlinweite LoRaWAN-Netz wird auch die Anforderungen der kritischen Infrastrukturbetreiber Berlins erfüllen und einen Beitrag zur digitalen Daseinsvorsorge in Berlin bilden. Der Einsatz von LoRaWAN-Technologie soll die Resilienz der Stadt stärken, indem eine belastbare Infrastruktur für intelligente und vernetzte Anwendungen geschaffen wird. Diese gesteigerte Widerstandsfähigkeit ermöglicht Berlin flexibel auf Herausforderungen zu reagieren, Ressourcen effizienter zu nutzen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern

Die Berliner Infrastrukturunternehmen haben die Potentiale von LoRaWAN im Zusammenhang mit Überwachungsaufgaben im kritischen Bereich erkannt und experimentieren in größeren Umfang. Das Land Berlin hat im DHH 26/27 die Finanzierung des weiteren Ausbau der Konnektivitätsabdeckung bis Ende 2027 verankert und für die langfristige Absicherung eine Verfügungsermächtigung bis Ende 2031 aufgenommen.

2.2 Geschäftsverlauf

Die Grundlage für den Geschäftsverlauf im Jahr 2025 waren der am 17.12.2024 vom Verwaltungsrat bestätigte Wirtschaftsplan sowie der Gesellschaftsvertrag der BE NuS GmbH.

Die BE NuS wird vom EB BE und punktuell der BEN unterstützt.

Über die laufenden Geschäftsaktivitäten sowie deren wirtschaftliche Entwicklung wurde gegenüber dem Gesellschafter regelmäßig sowie bei Erfordernis sofort und darüber hinaus der Verwaltungsrat des EB BE informiert. Dieser Verwaltungsrat ist übergangsweise, gemäß Sonderregelungen des Gesellschaftsvertrages, auch für die BE Rekom GmbH und die BE NuS GmbH tätig.

Zum 01.09.2025 wurde ein angepasstes Organigramm in Kraft gesetzt. Dieses berücksichtigt eine neue Stelle „Recht“ und eine angepasste Unterteilung im Bereich Beschaffung.

Im Kalenderjahr wurden 5 unbefristete Neueinstellungen, 3 befristete Einstellungen (Werksstudenten und Minijobber) im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplans wirksam. Es gab 2 Mitarbeiterabgänge und 2 Werksstudentenverträge die ausliefen. Einhergehend wurden geänderte Stellenprofile und Sollstellenbeschreibungen erarbeitet.

Der Internetauftritt der BE NuS GmbH wird laufend aktualisiert.

Die BE NuS GmbH hat zur nachhaltigen Stärkung der Leistungsfähigkeit und Organisationssicherheit die Ausschreibung, Vergabe und Bereitstellung eines eigenen ERP Systems zur rechtssicheren Abwicklung der Geschäftsaktivitäten umgesetzt.

Das Zahlungsverhalten der beiden Verpächter zum Versorgungsgebiet FHT hat sich im Laufe des Jahres deutlich verbessert. Es wurden erneut mehrere aktive Liquiditätssteuerungsmaßnahmen für die Umsetzung von technischen Einzelmaßnahmen erforderlich.

Mit der Tempelhof Projekt GmbH (TP) konnte ein LOI zur Herrichtung von Mietflächen für die BE NuS GmbH abgeschlossen werden. Somit wurde ein Wegzug der BE NuS GmbH vom Standort Tempelhof verhindert. Die Herrichtung der neuen Mietflächen in einen anderen Bauteil soll bis Ende Q4/2026 abgeschlossen werden. Zur Verbesserung der Mitarbeiterunterbringung erfolgten mehrere interne Umorganisationen im Bestandsmietbereich. Ende 2025 konnten Mitarbeiter des Netzbetriebes in einen anderen Bauteil untergebracht werden. Dies führte zu einer teilweisen Entspannung der Arbeitsplatzauslastung.

Die BE NuS GmbH hat am 28.08.2025 die Paragraph 4 Genehmigung von der zuständigen Energieaufsicht des Landes Berlin für den Betrieb des elektrischen Energieversorgungsnetzes am ehemaligen Flughafen Tempelhof (Versorgungsgebiet FHT) mit Auflagen erhalten. Die Auflagen wurden fristgemäß erfüllt. Diese Paragraph 4 Genehmigung gilt ausschließlich für das Versorgungsgebiet FHT. Somit werden die Investitionen in das elektrische Energieversorgungsnetz der Verpächter auf rechtssichere Grundlagen umgesetzt.

Die Aufgaben und Leistungen aus den Pachtverträgen zum Betrieb des elektrischen Energieversorgungsnetz im Versorgungsgebiet FHT wurden erbracht. Es erfolgten anforderungsgerechte Netzausbaumaßnahmen auf Antrag der Verpächter bzw. Netznutzer. Wesentliche Maßnahmen waren der Neubau einer Mittelspannungsstation zur Versorgung eines Bildungszentrums im Rahmen der Flüchtlingsnotunterkunft (FNU) am Standort und der Neubau einer Mittelspannungsstation auf dem Gelände der Grün Berlin GmbH zur Aufrechterhaltung der Versorgung auf dem Tempelhofer Feld. Weiterhin wurden 3 Niederspannungshauptverteiler erneuert und eine vom Verpächter Tempelhof Projekt GmbH errichtete neue Mittelspannungsstation ins Bestandsnetz integriert.

Das im Planungsstatus befindliche Großprojekt „Technische Erneuerung des 110 kV UW FHT“ wurde vom Land Berlin gestoppt. Da der vorliegende technische Zustand des 110 kV UW FHT einen dauerhaften Weiterbetrieb unverändert nicht verantwortet werden kann, wurde die BE NuS GmbH gebeten die Maßnahmen zu ermitteln, die einen Weiterbetrieb des 110 kV UW FHT bis nach 2030 ermöglichen. In dessen Folge entstanden 11 Teilprojekte die prioritär umgesetzt werden müssen. Die erforderlichen Mittel für diese 11 Projekte wurden vom Verpächter zum Sondervermögen (SIWA) beantragt, Ende August 2025 freigegeben und sind bis Ende 2026 abrufbar. Zur prioritären Absicherung dieser 11 Projekte wurden BE NuS-intern die Projektleiterressourcen neu ausgerichtet.

Im operativen Betrieb im Versorgungsgebiet FHT:

- konnten alle Netznutzungsanfragen bedarfsgerecht bereitgestellt werden
- sind >30 Störungen aufgetreten aber nur 2 Störungen mit Kundenunterbrechung
- ca 60-70% der Netznutzung (Jahresarbeitsmengen im Netz) ist für die FNU erforderlich
- verstärken sich die Erkenntnisse, dass bestimmte Anlagentypen aus den Zeiten 1970-1990 eine erhöhte Störanfälligkeit aufgrund von Materialermüdungen aufweisen
- eine wichtige Mittelspannungskabelverbindung als zweiter Kabelabführungsweg aus dem 110 kV UW ausgefallen ist und erneuert werden muss (Kabel ist da, Tiefbau fehlt noch)
- konnte das bestehende Leitsystem auf eine Cloudlösung umgestellt werden
- wurden Netzplanungen für die Erweiterung der FNU (Tempohome II) durchgeführt
- läuft die Zusammenarbeit mit den beiden Verpächtern sehr gut
- Mehrere Black Building Tests mit landeseigenen Netzersatzanlagen

Die Umsetzung der Ziele aus dem Projektgeschäft (Herrichtung von Infrastruktur zum Anschluss von Ladesäulen und Übernahmen der Betreiberverantwortung in landeseigenen Liegenschaften):

- sich nicht wie geplant entwickelt hat
- funktioniert die Zusammenarbeit auf Fachebene zum Thema Betreiberverantwortung von elektrischen Kundenanlagen gut
- wurden eine Vielzahl von Ad-hoc Aufträgen zur Entstörung an elektrischer Infrastruktur ungeplant von der BE NuS GmbH umgesetzt

Betrieb und Ausbau Funknetz LoRaWAN Standard:

- die gesetzten Ziele hinsichtlich der Konnektivitätsabdeckung (45% der Landesfläche) wurden erreicht
- der Betrieb der Kunden- und Entwickler-Server funktionieren stabil
- die Entwicklung von Vertriebsaktivitäten als zentraler Punkt zum Ausbau von LoRaWAN erforderlich ist
- Absicherung der Finanzierung zum weiteren Ausbau bis Ende 2027 (Ziel 95% Abdeckung)
- Einführung eines Tarifsystems zur Konnektivitätsnutzung

2.3 Lage

Zur Absicherung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft kann die BE NuS GmbH Zuschüsse aus dem Berliner Landeshaushalt erhalten. Für die BE NuS GmbH besteht im Kapitel 1350 ein eigener Titel 68233 mit einem Zuschussumfang in Höhe von T€ 245,0. Diese Mittel wurden in voller Höhe ausgezahlt. Weiterhin wurde durch den EBBE aus dem Titel 68224 T€ 610,0 ausgezahlt, da dieser deckungsfähig und übertragbar ist. Hiervon wurden nur T€ 532,8 zur Deckung der laufenden Aufwendungen verwendet.

Nachfolgend wird in Eckpunkten zur Lage des Unternehmens auf Basis des HGB-Ergebnisses berichtet.

2.3.1 Ertragslage

	01.01. – 31.12.2025 T€	01.01. – 31.12.2024 T€
Umsatzerlöse	4.338,1	4.258,5
Erträge aus Zuschüssen	777,8	4,6
Erhöhung/Minderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-6,8	-92,8
sonstige betriebliche Erträge	57,8	68,5
Materialaufwand	-1.925,7	-1.758,7
Personalaufwand	-2.278,9	-1.638,6
Abschreibungen	-81,9	-48,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	-879,9	-792,4
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,5	0,5
Finanzergebnis	0,1	0,0
Sonstige Steuern	-0,6	-0,5
Ergebnis nach Steuern / Jahresergebnis	0,00	0,00

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Erlöse aus dem Betrieb als Pächter und Betreiber des elektrischen Energieversorgungsnetzes im Versorgungsgebiet FHT und weiterer Netze des Landes Berlin in Höhe von T€ 2.756,5 (Vorjahr T€ 2.690,1) und den erhöhten Dienstleistungen für das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH und die Senatskanzlei mit T€ 1.406,2 (Vorjahr T€ 1.438,8) im Bereich der Ladeinfrastrukturen und weiteren Projekten für das Land Berlin.

Die Erträge aus Zuschüssen enthalten die zur Deckung der Aufwendungen in Anspruch genommenen Zuschüsse des Landes Berlin.

Der Personalaufwand enthält Löhne und Gehälter in Höhe von T€ 1.866,0 (Vorjahr: T€ 1.341,0) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge in Höhe von T€ 412,9 (Vorjahr: T€ 297,6). Die Steigerung resultiert aus der Stellenbesetzung lt. WP 2025 im Laufe des Jahres 2025 und einem durchschnittlichen Mitarbeiterbestand (MA-Bestand) in Vollzeitäquivalenten von 24,6 (Vorjahr 19,3 bzw. in 20,2 in Anzahl 20,2).

Die Materialaufwendungen in Höhe von T€ 1.925,7 (Vorjahr T€ 1.758,7) waren im Wesentlichen bedingt in den erforderlichen Netzaus- und Netzbauaumaßnahmen zur Absicherung von Sondernutzungen und erforderlichen Netzstabilisierungsmaßnahmen im Versorgungsgebiet FHT und den deutlichen Ausbau bei den Eigenleistungen im Netzbetrieb in Höhe von T€ 1.340,5 (Vorjahr T€ 965,6) sowie weiterer Übernahmen von Projekten für das Land Berlin.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich auf T€ 879,9 (Vorjahr T€ 792,4) im Wesentlichen aufgrund der Erhöhung der Mehrkosten durch den Mitarbeiterzuwachs und der Neuausrichtung bzw. Umsetzungen der IT-Strategie.

2.3.2 Finanzlage und Vermögenslage

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€
AKTIVA		
Anlagevermögen	224,6	237,7
Umlaufvermögen	2.608,7	1.412,6
Rechnungsabgrenzungsposten	50,8	41,2
	<u>2.884,1</u>	<u>1.691,5</u>
PASSIVA		
Eigenkapital	271,3	271,3
Rückstellungen	179,6	233,8
Verbindlichkeiten	2.433,2	1.157,6
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	28,8
	<u>2.884,1</u>	<u>1.691,5</u>

Im Anhang sind im Wesentlichen Mess- und Werkstattgeräte aktiviert mit einer Laufzeit durchschnittlich von 8 Jahren.

Das Umlaufvermögen beinhaltet Forderungen aus Lieferung und Leistungen in Höhe von T€ 487,0 (Vorjahr T€ 400,1), Vorräte in Höhe von T€ 1.132,1 (Vorjahr T€ 309,9) und sonstige Forderungen in Höhe von T€ 6,2 (Vorjahr T€ 8,5). Liquide Mittel bestehen zum Jahresende in Höhe von T€ 983,3 (Vorjahr T€ 694,0).

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dies sind im Wesentlichen Kosten für IT-Jahresgebühren.

Das Eigenkapital bleibt stabil in Höhe von T€ 271,3 (Vorjahr T€ 271,3). Dies resultiert aus einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 0,0 (Vorjahr T€ 0,0).

Die Rückstellungen beziehen sich auf Personalarückstellungen und sonstige Personalverpflichtungen in Höhe von T€ 85,1 (Vorjahr 87,0), Verpflichtungen für den Jahresabschluss in Höhe von T€ 43,3 (Vorjahr T€ 50,3), Verpflichtungen für die Archivierung T€ 5,7 (Vorjahr T€ 5,8) sowie auf Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus laufenden Verträgen in Höhe von T€ 45,6 (Vorjahr T€ 46,8).

Die Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Berlin aus den noch nicht verbrauchten Zuschüssen in Höhe von T€ 774,8 (Vorjahr T€ 697,6), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 224,9 (Vorjahr T€ 161,7), aus erhaltene Anzahlungen in Höhe von T€ 1.327,9 (Vorjahr T€ 157,2) sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 105,6 (Vorjahr T€ 141,0).

Der Rechnungsabgrenzungsposten wurde in 2025 aufgelöst (Vorjahr T€ 28,8).

Nicht bilanzierte Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen aus der bestehenden Absichtserklärung (LoI) mit Tempelhof Projekt GmbH zur Sicherung neuer Mietflächen für die BE NuS und gleichzeitiger teilweiser Kostenübernahme der Sanierung der Räume in Höhe von T€ 356,9. Weiterhin bestehen Leasingverträge für den Werkstattfuhrpark mit einer zum Stichtag bestehenden Verpflichtung in Höhe von T€ 47,8 (Vorjahr T€ 56,6)

2.3.3 Finanzlage

Im Geschäftsjahr ergab sich insgesamt ein Mittelzufluss (positiver Cashflow) in Höhe von T€ 289,4 (Vorjahr: ein Mittelzufluss (positiver Cashflow) T€ 240,3). Zum 31.12.2025 hatte die BE NuS GmbH einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von T€ 983,3 (Vorjahr T€ 694,0).

Die Finanzierung der BE NuS GmbH und deren Liquidität waren ganz wesentlich durch Leistungen für das Land Berlin, aus den Pacht- und Nutzungsverträgen mit der Tempelhof Projekt GmbH und Grün Berlin GmbH, den Leistungen der Senatskanzlei bei der Absicherung und Ausbau des LoRaWAN Betriebes und durch die im Haushaltsplan des Landes Berlin vorgesehenen und ausgezahlten Zuschüsse gesichert.

Die Zahlungsfähigkeit der BE NuS GmbH war 2025 gesichert. Einzelne größere Beschaffungen wurde mit erhöhten Vorauszahlungsregelungen umgesetzt.

Insgesamt ist der Geschäftsführer mit dem Geschäftsverlauf 2025 zufrieden.

3 Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2026 für die BE NuS GmbH mit einem Periodenergebnis in Höhe von T€ 0,0 und mit einem möglichen Zuschuss in Höhe von T€ 245,0, wurde durch den Verwaltungsrat des EB BE mit dem Beschluss 11/2025 und durch die Gesellschafterversammlung mit Beschluss 04/2025 am 17.12.2025 genehmigt und festgestellt.

Korrespondierend zum festgesetzten Wirtschaftsplan steht im Doppelhaushalt 2026/2027 im Kapitel 1350 unter Titel 68233 für 2026 ein Zuschussumfang von T€ 245,0 zur Verfügung.

Der Soll-Stellenplan, als Teil des bestätigten Wirtschaftsplan 2026, sieht insgesamt 30,4 Vollzeitstellen bzw. 31 Mitarbeiter vor. Prioritär vorangetrieben wird die erforderliche Mietflächenerweiterung am Standort Tempelhof in enger Abstimmung mit der Tempelhof Projekt GmbH bis Ende des vierten Quartals 2026.

Schwerpunkt in 2026 sind weiterhin die Instandsetzungsmaßnahmen im 110 kV UW FHT - in 11 Teilprojekten - um den Weiterbetrieb der elektrischen Anlage bis 2030+ zu gewährleisten. Diese werden voraussichtlich im ersten Quartal 2027 verfügbar sein.

Die Umsetzung der geplanten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Versorgungsgebiet FHT und unter Beachtung der Störanfälligkeit der Anlagen sind schwerpunktmäßig durch den Netzbetrieb abzusichern. Erforderliche Netzerweiterungsmaßnahmen im Versorgungsgebiet FHT werden Nachfrageorientiert abgesichert.

Die Umsetzung der im WP verankerten Ziele zur Übernahme der elektrischen Betreiberverantwortung in weiteren landeseigenen Liegenschaften sind ein zentraler Baustein bei der Absicherung des Umsatzwachstums.

Der Ausbau des Leistungsspektrums auf Basis der internen Fachexpertise hinsichtlich kritischer Versorgungsprozesse in landeseigenen Liegenschaften (USV Anlagen und Netzersatzanlagen) wird vorbereitet.

Im Bereich Betrieb LoRaWAN Funknetz wird die weitere Umsetzung der Ausbaustrategie zur Funknetzabdeckung mit dem Ziel Ende 2026 ca. 70 % zu erreichen, vorangetrieben. Die Einführung von Standardprodukten zur Nutzung der LoRaWAN Potentiale wird 2026 vorbereitet. Der Einsatz von LoRaWAN Anwendungen zur Erhöhung der Resilienz bei Infrastrukturbetreibern wird forciert. Im Zusammenhang mit der Sicherung der Inhousefähigkeit wird eine stärkere Überwachung der Umsatzentwicklung über das ERP System gesichert.

4 Chancen- und Risikobericht

Chancen- und Risikobericht

Im Chancen- und Risikobericht werden die wesentlichen Risiken und Chancen für die BE NuS GmbH erfasst, wobei derzeit keine existenzbedrohenden Risiken bestehen.

Im Berichtsjahr wurde das Risikoinventar aktualisiert und das erweiterte Leistungsportfolio der BE NuS GmbH aufgenommen. Die Risikobewertung wurde durch die quartalsweise geführte Risikokonferenz abgedeckt. Die methodische Risikobehandlung wurde festgelegt und umgesetzt.

Der Betrieb der BE NuS GmbH wird kurzfristig im Wesentlichen durch operative Risiken im Versorgungsgebiet FHT sowie Finanzrisiken im Sinne der Liquiditätssteuerung beeinflusst.

Mittel- und langfristig strebt die BE NuS GmbH einen Ausbau bei der elektrischen Betreiberverantwortung in landeseigenen Liegenschaften an und möchte gleichzeitig ihr Leistungsportfolio hinsichtlich Betreuung von USV und Netzersatzanlagen ausbauen. Dabei sind Vorleistungen hinsichtlich der Betriebsmittelausstattung und Vorhaltung von Fachexpertise notwendig.

Beim Ausbau der LoRaWAN Anwendungen und Bereitstellung der Konnektivitätsleistungen werden Betriebsüberwachungsaufgaben sowie Kundenabrechnungen zu neuen Geschäftsprozessen innerhalb der BE NuS GmbH führen.

1. operativer Betrieb

Risiken

Die permanente Verfügbarkeit des 110 kV Umspannwerk FHT erfordert einen erhöhten Ressourceneinsatz im Versorgungsgebiet FHT. Die Störanfälligkeit der Einzelkomponenten bedingen eine steigende Anzahl von kostenintensiven Instandsetzungen. Die Umsetzung der 11 Instandsetzungsprojekte mit Teilersatz von Anlagen bei gleichzeitiger Absicherung der Versorgungszuverlässigkeit stellen eine große Herausforderung dar.

Im Versorgungsgebiet FHT entwickelt sich die Nachfrageleistung weiter und führt zu einer steigenden Auslastung der Netzanschlussleistung zum vorgelagerten Verteilnetzbetreiber. Die erforderliche vertragliche Leistungserhöhung am Netzanschlusspunkt ist derzeit nicht gesichert.

Im Verteilungsnetz auf der Mittelspannungsebene bestehen erhöhte Ausfallrisiken, die durch überalterte Anlagenkomponenten und Materialermüdungen bestehen. Zur Vermeidung von Anlagenfreischaltungen

besteht ein planmäßiges Schaltverbot an bestimmten Mittelspannungsstationen bis zur Umsetzung einer Reparaturstrategie.

Chancen

Durch die zwingende Teilerneuerung von Kabelstrecken und einzelnen Stationen werden grundsätzlich die aus TI2030 angedachten Anlagenkomponenten und Kabelstrecken bereits berücksichtigt. Damit werden im laufenden Betrieb nachhaltige Erneuerungen als Weiternutzung durch TI2030 ermöglicht.

Durch die verstärkte Ausstattung mit Feldtechnik wird auf der Niederspannungsebene die Möglichkeit geschaffen, die komplexen Maschensysteme aufzutrennen und die Gefahr von Systemstörungen zu verringern.

Durch die beabsichtigte Übernahme weiterer landeseigener elektrischer Kundenanlagen wird die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich der Mitarbeiterauslastung, Einsatz spezieller Fachexpertise und spezieller Diagnosegeräte verbessert.

2. Finanzen

Risiko

Die in 2026 geplanten 11 Instandhaltungsprojekte und bekannten Netzerweiterungsmaßnahmen im Gebiet THF bedingen eine stringente Liquiditätsplanung und -verfolgung. Die finanziellen Umfänge in den Projekten erfordern eine ggf. hohe zeitlich befristete Vorfinanzierung.

Chancen

Durch die Einführung des ERP Systems werden durch die systematische Erfassung aller Vorgänge die auf der Zeitachse ausweisbaren Liquiditätsengpässe frühzeitig erkennbar. Durch eine gute Zusammenarbeit und Abstimmungsmöglichkeit mit dem Verpächter kann hier frühzeitig teilweise gegengesteuert werden.

Berlin, den 31.03.2026



Dipl.-Ing. (FH) Holger Günzel
- Geschäftsführer -

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Berlin Energie Netz und Service GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Potsdam, 21. Mai 2026

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jan Reinke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.